

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

- kommt es, wenn entweder die Abwesenheit des Beschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis vorliegt
- Abwesenheit kann sowohl bedeuten, dass der Täter unbekannten Aufenthalts ist oder er sich außerhalb des Geltungsbereiches der StPO befindet und Zwangsmaßnahmen unverhältnismäßig wären
- Ein in seiner Person liegendes Hindernis liegt beispielsweise bei einer schweren Erkrankung vor, die eine Strafverfolgung verhindert
- das Verfahren wird endgültig eingestellt, wenn die Verfolgungsverjährung eingetreten oder der Täter verstorben ist
- sind die vorübergehenden Hindernisse beseitigt, wird das Verfahren wieder aufgenommen

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

- steht der Ermittlung, später auch der Hauptverhandlung der Beschuldigte durch Abwesenheit nicht zur Verfügung, werden Maßnahmen zur Ermittlung seines Aufenthalts bzw. seiner Ergreifung getroffen
- es werden Fahndungsmaßnahmen getroffen

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Fahndungsmaßnahmen

- **Allgemeine Grundsatz**
 - müssen immer verhältnismäßig sein (d.h. die begangene Straftat und die zu erwartende Strafe muss in Relation zur Fahndungsmaßnahme stehen)
 - z.B. ein einfacher Diebstahl wird keine Interpolfahndung auslösen

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Fahndungsmaßnahmen

LABO-Anfrage

- die den Beschuldigen am wenigsten belastende Maßnahme ist die Anfrage bei Einwohnermeldeamt
- wird durch die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft veranlasst, entweder
 - auf Verfügung des Dezernenten od. Rechtspfleger
 - auf eigene Initiative (z.B. bei rückläufiger Post, die an den Beschuldigten adressiert war)

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Fahndungsmaßnahmen

örtliche Fahndung (Hausermittlung)

- nächste mögliche Maßnahme die örtliche Fahndung (Hausermittlung) durch den zuständigen Polizeibehörde
- der zuständige Polizeiabschnitt wird die letzte Adresse des Beschuldigten aufsuchen und dort Hausermittlungen anstellen
 - Nachbarn werden befragt oder
 - Nachforschungen bei Vermieter werden angestellt

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Fahndungsmaßnahmen

Suchvermerk bei Bundeszentralregister

- ein Suchvermerk kann beim Bundeszentralregister niedergelegt werden
- dieser dient entweder der Feststellung des Aufenthalts einer gesuchten Person oder der Ausschreibung zur Festnahme auf Grundlage eines Haftbefehls (§ 27 BZRG)

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Fahndungsmaßnahmen

Suchvermerk bei Bundeszentralregister

- da beim BZR alle rechtskräftigen Verurteilungen der Strafgerichte des gesamten Bundesgebietes registriert werden hat der Suchvermerk folgende Wirkung
 - jede mitteilende (berechtigte) Behörde erhält die Daten der suchenden Behörde
 - von jeder Mitteilung wird die suchende Behörde unterrichtet, denn jede Erteilung eines Führungszeugnis oder Bekanntgabe einer neuen Verurteilung enthält die letzte dort bekannte Anschrift

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Fahndungsmaßnahmen

Suchvermerk bei Bundeszentralregister

- der Suchvermerk wird automatisch nach **drei Jahren** gelöscht
- eine Rücknahme ist nur erforderlich, wenn sich das Ersuchen vorher erledigt hat (§ 29 BZRG)
- sollte die Verjährungszeit des Delikts länger als 3 Jahre beantragen, wird eine Verlängerung des Suchvermerks beantragt

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Tätigkeit der Geschäftsstelle

Bearbeitungsrichtlinien
der StA
B8 b), c)

- die Einstellung in MESTA vermerken (Kennz: 314)
- die Fahndung wird vom Leiter der Serviceeinheit in MESTA notiert
- auf dem Akten- und Handaktendeckel muss die Einstellung gem. § 154f StPO kenntlich gemacht werden
 - hinter dem Aktenzeichen der Vermerk „VE 154f StPO“ in Rot zu notieren
- wird das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen, so ist der Zusatz „VE § 154f“ zu streichen und „WA“ für die Wiederaufnahme ist dahinter zu notieren
- in MESTA wird bei Bekanntwerden des Aufenthaltes „WA“ angehakt und bei Verjährung nach Anhängen des Kontrollkästchens „Korrektur“ die Kennziffer 4014 eingetragen

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Ausschreibung zur Festnahme

Voraussetzung

- Haftbefehl
- Unterbringungsbefehl
- Steckbrief
- der Aufenthalt muss sich örtlich nicht ermitteln lassen

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Ausschreibung zur Festnahme

Ausschreibung

- wird vom Staats-, Amtsanwalt angeordnet durch entsprechende Verfügung unter Beifügung von je zwei Haftbefehlsabschriften (bei 2 Beschuldigten je einer)
- Ausschreibung (Eintragung in den Fahndungscomputer) wird von der Kripo vorgenommen und erfolgt für ein Jahr

§ 154f StPO (vgl. § 205 StPO)

Tätigkeit der
Geschäftsstelle

Fahndung/Suchvermerk Bl.

Erledigt Bl.

- auf Vfg. des Staatsanwalts werden zwei Haftbefehlsabschriften gesuchter Person mit dem entsprechenden Formular (KP 21/24) zur Kripo gesandt
- auf Akte und Handakte wird der Aufkleber „Fahndung/ Suchvermerk“ angebracht
- auf diesen werden die Blattzahl der Verfügungsseite, die die Fahndung betreffen, vermerkt
- i.d.R. wird eine zweiwöchige Frist gesetzt
- der Rücklaufzettel der Polizei wird dem Staatsanwalt vorgelegt, daraufhin wird dieser eine 10-monatige **Genauffrist** verfügen
- Grund:
 - 4 Wochen vor Fristablauf der Polizei muss eine Verlängerung der Ausschreibung beantragt werden sonst erfolgt die automatische Löschung der Ausschreibung